



Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht

Florian Hupperts

Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

Sven Ollmann

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

Marc Imberg

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

informieren:

BVerwG: „Ruhezeiten“ in geschlossenen Bereitschaftsdiensten der Bereitschaftspolizeihundertschaft sind Arbeitszeit und im Falle rechtswidriger Zuvielarbeit auszugleichen

Das Bundesverwaltungsgericht hat heute in einem von Herrn Rechtsanwalt Imberg geführten Verfahren – 2 C 5.21 – entschieden, dass „Ruhezeiten“ während des Bereitschaftsdienstes in sog. geschlossenen Einsätzen Arbeitszeit sind. Im Falle rechtswidriger Zuvielarbeit ist diese Arbeitszeit in die Berechnung einzubeziehen und durch Freizeit auszugleichen oder finanziell zu vergüten.

Der Fall

Der von uns vertretene Kläger ist Polizeivollzugsbeamter des Landes NRW und in der Bereitschaftspolizeihundertschaft beschäftigt. In den Jahren 2011 und 2012 nahm er an mehreren geschlossenen Einsätzen in Bremen, Berlin, Köln und Stuttgart teil. Unter Berücksichtigung dieser Einsätze überschritt er die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einschließlich Überstunden erheblich. Das Land NRW bezog die „Ruhezeiten“ während des Bereitschaftsdienstes nicht die Arbeitszeit ein und versagte dem Kläger insoweit einen Ausgleich der rechtswidrigen Zuvielarbeit.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben. Das OVG NRW sah keine rechtswidrige Zuvielarbeit, hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab.

Die Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht hat heute entschieden, dass rechtswidrige Zuvielarbeit unter Berücksichtigung der als Arbeitszeit zu wertenden „Ruhezeiten“ in geschlossenen Bereitschaftsdiensten vorlag und sprach dem Kläger einen weiteren Anspruch auf Freizeitausgleich zu.

Zunächst bestätigte der Senat, dass „Ruhezeiten“ während des Bereitschaftsdienstes in geschlossenen Einsätzen grundsätzlich Arbeitszeit sind. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass auch Polizeivollzugsbeamte unter die Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union (RL2003/88/EG) fallen. Bereitschaftsdienst liegt hiernach gemäß der Rechtsprechung vor, wenn der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Das war hier der Fall. Der Kläger hielt sich während der geschlossenen Einsätze an den von seinem Dienstherrn bestimmten Orten, fernab der privaten Lebensmittelpunkte auf. Die Einsatzbereitschaft hatte er im Sinne eines „Sich-Bereit-Haltens“ jederzeit aufrechtzu-

erhalten. Hierzu war eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Des Weiteren waren die Einsatzmittel, insbesondere die Dienstwaffe, jederzeit mitzuführen. Aus alledem resultierten erhebliche Einschränkungen, um persönliche und/oder soziale Interessen zu verfolgen.

Darüber hinaus lag nach den zutreffenden Wertungen des Bundesverwaltungsgerichts auch in Ansehung der „Ruhezeiten“ unionsrechtswidrige Zuvielarbeit vor. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Beamte – wie hier der Kläger – die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich Überstunden überschreitet. Der Senat stellte zutreffend heraus, dass das OVG NRW im vorliegenden Fall anstelle des Siebentageszeitraums zu Unrecht einen Bezugszeitraum von vier Monaten zugrunde gelegt hatte. In Anwendung dieses viermonatigen Bezugszeitraums war das OVG NRW zu dem Schluss gelangt, dass der Kläger die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten hatte. Grundsätzlich ist es unionsrechtlich möglich, einen Bezugszeitraum von bis zu vier Monaten anzuwenden. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings zu Recht entschieden, dass der Landesgesetzgeber zu den Zeitpunkten der streitbefangenen Einsätze (2011 und 2012) einen von dem Siebentageszeitraum abweichenden Bezugszeitraum nicht rechtmäßig umgesetzt hatte. In der Folge lag (unions-)rechtswidrige Zuvielarbeit vor.

Diese rechtswidrige Zuvielarbeit hatte der Kläger letztlich beanstandet.

Aus diesen Gründen steht dem von uns vertretenen Kläger ein unionsrechtlicher Haftungsanspruch sowie ein beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben auf weiteren Freizeitausgleich zu.

Bedeutung der Entscheidung

Bei dem geführten Verfahren handelt es sich um ein **Musterverfahren**, hinter dem nun etwa 10.000 weitere Anträge von Polizeivollzugsbeamten zur Bescheidung anstehen. Insgesamt stehen mit diesen Anträgen ca. 125.000 Stunden als potenziell auszugleichende Mehr- bzw. Zuvielarbeit im Raum.

Die erstrittene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat daher eine enorme Tragweite für die Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW.

Bewertung

Der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Entscheidung stärkt die arbeitszeitrechtlichen Regelungen für Beamte, die Bereitschaftsdienste leisten (Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamte etc.) und fördert das

von der Europäischen Union verfolgte Ziel der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf die Arbeitszeit auch für Beamte.


Sie können Ihre Einwilligung in den Empfang unserer Rundschreiben jederzeit formlos (z.B. per E-Mail) widerrufen. Wir können die ausgetragenen E-Mailadressen bis zu drei Jahren auf Grundlage unserer berechtigten Interessen speichern bevor wir sie löschen, um eine ehemals gegebene Einwilligung nachweisen zu können. Die Verarbeitung dieser Daten wird auf den Zweck einer möglichen Abwehr von Ansprüchen beschränkt. Ein individueller Löschungsantrag ist jederzeit möglich, sofern zugleich das ehemalige Bestehen einer Einwilligung bestätigt wird.




BÜRO BOCHUM

Westring 23

44787 Bochum


 +49 (0)234 96137-0


 +49 (0)234 96137-49


BÜRO DÜSSELDORF


Benrather Schloßallee 62

40597 Düsseldorf

 +49 (0)211 2109014-0

 +49 (0)211 2109014-9

 www.bn-anwaelte.de

 info@bn-anwalte.de